

**Satzung
des
ttc berlin eastside e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 12. April 1999 gegründete Verein führt den Namen „tischtennisclub berlin eastside“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere der Sportart Tischtennis.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs in der Sportart Tischtennis für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren einschließlich der Bereitstellung der Trainings- und Spielflächen. Der Verein fördert den Breiten-, Gesundheits- und Wettkampfsport im Tischtennis.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Organe des Vereins (§ 9) können ihre Tätigkeiten gegen eine angemessene Vergütung ausüben.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen.
- (6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Arten der Mitgliedschaft

Hinsichtlich der Mitgliedschaft wird unterschieden zwischen

- (1) Ehrenmitgliedern
- (2) Aktiven Mitgliedern
 - (2.1) Jugendlichen aktiven Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs
 - (2.2) Erwachsenen aktiven Mitgliedern nach der Vollendung des 18. Lebensjahrs
- (3) Passiven Mitgliedern
- (4) Fördernden Mitgliedern

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der BGB-Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlich Vertretenden erforderlich.
- (3) Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktion bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entspr. § 3).
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins.
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom BGB-Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- (2) Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Angebot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein.

In den Fällen § 7.1 a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des BGB-Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Verbandsmitgliedschaft, Unterwerfung unter Verbandsrecht

- (1) Der ttc berlin eastside e.V. ist mittelbar und unmittelbar Mitglied in dem zuständigen Landesverband Tischtennis, im zuständigen Landessportbund sowie im Bundesfachverband Tischtennis und im Deutschen Olympischen Sportbund
- (2) Mit der Begründung der Mitgliedschaft erkennt jedes Mitglied die Satzungen und Ordnungen der in Abs. 1 genannten Verbände an und unterwirft sich den Entscheidungen der Gerichtsbarkeit der Verbände.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand im Sinne des Gesetzes (BGB-Vorstand)
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Ausschüsse
- d) die Kassenprüfenden
- e) der Vereinsbeirat

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des BGB-Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des BGB-Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.2)
 - k) Ernennung/ Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 13
 - l) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den BGB-Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung per Aushang oder postalischer Aussendung oder Versendung per elektronischer Post (E-Mail) aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszweck erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v. H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (7) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3)
 - b) vom Vorstand.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (9) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- (10) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim BGB-Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 12 Vorstand im Sinne des Gesetzes (BGB Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (BGB-Vorstand) besteht aus fünf Mitgliedern. Der BGB-Vorstand ist das Vertretungsorgan des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der nachfolgend genannten Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten:
 - a) dem Präsidenten/ der Präsidentin
 - b) dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin
 - c) dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
 - d) dem Sportwart/ der Sportwartin
 - e) dem Manager/ der Managerin
- (2) Der BGB-Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten

bzw. bei dessen Abwesenheit des Vizepräsidenten. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

- (3) Vorstand besteht aus:
- a) dem Präsidenten/ der Präsidentin
 - b) dem Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin
 - c) dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin
 - d) dem Sportwart/ der Sportwartin
 - e) dem Manager/ der Managerin
 - f) dem Jugendwart/ der Jugendwartin
- Weitere maximal 2 Beisitzer können dem Vorstand angehören.
- (4) Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder (§ 3. (2.1)) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Präsidenten bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
- (7) Der BGB-Vorstand wird bevollmächtigt, zum Zweck der Absicherung des Sportbetriebes Kredite aufzunehmen, deren jeweilige Höhe durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 13 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 14 Vereinsbeirat

- (1) Der Vereinsbeirat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Ziel ist es, den Vereinsbeirat mit Sponsorenvertretern oder mit Förderern zu besetzen.
- (2) Der Vereinsbeirat wählt aus seiner Mitte heraus einen Beiratsvorsitzenden.
- (3) Die Wahl des Vereinsbeirats erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (4) Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vereinsbeirat ausscheidenden Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds. In diesem Fall wird der Nachfolger von den verbliebenen Vereinsbeiratsmitgliedern gewählt.

- (5) Jedes Vereinsbeiratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Vereinsbeirats können an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (7) Die Vereinsbeiratsmitglieder erhalten keine Vergütung.
- (8) Der Vereinsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Beratung und Kontrolle des Vorstandes
 - (b) Mitwirkung bei der strategischen Planung der gegenwärtigen und zukünftigen Vereinspolitik
 - (c) Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vereins
 - (d) Kontakte zwischen Förderern und Sponsoren des Vereins pflegen
 - (e) Gewinnung neuer Sponsoren und Förderer
 - (f) Koordinierung der Sponsorengelder.
- (9) Mitglieder des Vereinsbeirats sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 15 Kassenprüfende

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse/ Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 16 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Datenverarbeitung

- (1) Der Verein darf persönliche Daten der Mitglieder für die eigenen Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
- (2) Die Übermittlung gespeicherter Daten ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind.
- (3) Der Schatzmeister/ die Schatzmeisterin darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

- (4) Vom Verein angestellten oder ehrenamtlich tätigen Personen (z.B. Trainer/innen, Übungsleitenden und Betreuenden) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für ihre Tätigkeit erforderlich ist.
- (5) Der Verein darf zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit und zur Information der Mitglieder Spielergebnisse und Ranglisten sowohl in gedruckter Form als auch im Internet veröffentlichen. Dabei können Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsjahrgang der einzelnen Spieler/innen angegeben werden.
- (6) Jede andere Übermittlung oder Veröffentlichung von Mitgliederdaten erfordert die Zustimmung der Betroffenen.

§ 17a Kinderschutz und Gewaltprävention

- (1) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen und Erwachsenen von jeder Art von Gewalt zu initiieren.
- (2) Der BGB-Vorstand benennt eine oder mehrere Personen als Kinderschutzbeauftragte, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 12. Dezember 2022 von der Mitgliederversammlung des Vereins ttc berlin eastside e.V. beschlossen worden und wurde in das Vereinsregister eingetragen.